

**Gemeinde:** Blumau-Neurißhof  
**Bezirk:** Baden  
**Land:** Niederösterreich



Zl. 176/0

16.04.2013

# KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Blumau-Neurißhof hat auf Grund § 33 NÖ Gemeindeordnung unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes Niederösterreich in seiner Sitzung am 04.04.2013, TOP 5 nachstehende

## Ortspolizeiliche Verordnung

beschlossen:

### Inhaltsverzeichnis

#### **1. Abschnitt: Allgemeiner Teil**

- § 1 Ziele
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Begriffsbestimmungen

#### **2. Abschnitt: Besonderer Teil**

- § 4 Verbote
- § 5 Ausnahmen
- § 6 Verwaltungsübertretung

#### **3. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

- § 7 Verfahren
- § 8 Aufhebung von Rechtsvorschriften
- § 9 Inkrafttreten

## **1. Abschnitt: Allgemeiner Teil**

### **Ziele**

§ 1 Ziel dieser Verordnung ist

1. die Einschränkung und Vermeidung von Lärmerzeugung und sonstiger Belästigung .
2. die Sicherung und Erhöhung des Lebensstandards in der Gemeinde und des Erholungs- und Ruhbedürfnisses der Bevölkerung

### **Geltungsbereich**

§ 2 Diese Verordnung gilt für das gesamte Gemeindegebiet.

### **Begriffsbestimmungen**

§ 3 Im Sinne dieser Verordnung gilt als

1. Nachtzeit: Die Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr.
2. lärmverursachende Bautätigkeit: Der Betrieb von Baumaschinen und der Einsatz von Baugeräten, die geeignet sind im räumlichen Umfeld der Baustelle unzumutbaren Lärm zu verursachen.
3. Maschinen: Maschinen, die der Begriffsbestimmung des § 3 Abs. 4 der Maschinen-Sicherheitsverordnung, BGBl. Nr. 306/1994 idF BGBl. II Nr. 282/2008, entsprechen.

## **2. Abschnitt: Besonderer Teil**

### **Verbote**

§ 4. (1) Handlungen und Unterlassungen, die geeignet sind Menschen durch Lärm, Staub, Geruch, Abgase, Erschütterungen, Blendung oder Spiegelung örtlich unzumutbar zu belästigen, sind verboten.

(2) Ob Belästigungen örtlich zumutbar sind, ist nach der Flächenwidmung im Sinne des NÖ Raumordnungsgesetzes und der sich daraus ergebenden zulässigen Auswirkungen auf einen gesunden, normal empfindenden Menschen zu beurteilen.

(3) Weicht die Flächenwidmung erheblich von den tatsächlich gegebenen Verhältnissen ab, ist zur Beurteilung der örtlichen Zumutbarkeit das räumliche Umfeld der Störungsquelle heranzuziehen.

(4) Als örtlich unzumutbar gilt jedenfalls

1. der Betrieb von treibstoffbetriebenen Maschinen zur Gartenpflege während der Nachtzeit sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen und an Samstagen ab 19:00 Uhr.

2. die Verwendung von Rasenmähern, die von Elektro- und Verbrennungsmotoren angetrieben werden, die Verwendung von Vertikutierern während der Nachtzeit sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen und an Samstagen ab 19:00 Uhr.

3. kraftstoffbetriebene Stromaggregate und Pumpen während der Nachtzeit sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen und an Samstagen ab 19:00 Uhr.

4. der Betrieb von Säge-, Schleif- und Arbeitsmaschinen im Freien während der Nachtzeit sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen und an Samstagen ab 19:00 Uhr.

5. lärmverursachende Bautätigkeit in der Nachtzeit sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen und an Samstagen ab 19:00 Uhr.

6. Lautsprecherwerbung, die nicht der Genehmigung nach straßenrechtlichen Vorschriften bedarf, in der Zeit von 20 Uhr bis 7 Uhr, sowie von 12 Uhr bis 15 Uhr.

### **Ausnahmen**

§ 5. (1) Die Bestimmungen nach § 4 gelten nicht für unerlässliche und unaufschiebbare land- und forstwirtschaftliche Arbeiten.

(2) Der Bürgermeister kann im Einzelfall auf Antrag für lärmverursachende Bautätigkeiten im Sinne des § 4 Abs. 4 Z. 5 eine Ausnahme vom Verbot nach § 4 Abs. 1 erteilen, wenn die Tätigkeit im öffentlichen Interesse gelegen ist, oder ein erhebliches privates Interesse des Antragstellers gegeben ist und keine Gesundheitsgefährdung dritter hiervon zu erwarten ist.

## **Verwaltungsübertretung**

§ 6. Wer einem Verbot nach § 4 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung gemäß § 10 Abs. 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 in der jeweils geltenden Fassung.

### **3. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

#### **Verfahren**

§ 7. Die Bestrafung wegen Übertretungen nach § 6 obliegt dem Bürgermeister als Strafbehörde erster Instanz.

#### **Aufhebung von Rechtsvorschriften**

§ 8. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 27.09.2012 außer Kraft.

#### **Inkrafttreten**

§ 9. Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.



Der Bürgermeister:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Gernot Pauer', is written over a horizontal line.

Pauer Gernot

**Angeschlagen am: 16.04.2013**

**Abgenommen am: 02.05.2013**